

Piratenpartei Osnabrück
Herrn Christian Nobis
Ruppenkampstraße 12
49084 Osnabrück

Fachbereich
Bürgerservice und Soziales

Nicole Erben

Telefon: (0 54 07) 8 88 - 311
Telefax: (0 54 07) 8 88 - 83 311

Zimmer: E.06
erben@wallenhorst.de

04.07.2013

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
03/2013

Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nobis,

ich möchte Sie darüber informieren, dass Wahlwerbung im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst grundsätzlich als Sondernutzung zugelassen ist. Hierbei sind aber folgende Punkte zu beachten:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von 2 Monaten vor dem Wahlermin bis unmittelbar nach dem Wahltag gestattet. Für die Bundestagswahl kann also vom 22.07.2013 bis 23.09.2013 mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum geworben werden.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in erschwerender Weise belästigt oder abgelenkt werden.
3. An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an Bundesstraßen, Landesstraßen und vierspurigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.
4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig. Kreisverkehrsplätze sind von jeder Wahlwerbung freizuhalten.
5. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
6. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig. Die Wahlplakate dürfen nicht an Einrichtungen oder Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs angebracht werden.
7. Die Wahlplakate müssen standsicher aufgestellt werden. Sie müssen auch schweren Stürmen standhalten. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen.

8. Die Anbringung der Wahlplakate hat so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erforderlich, bei Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,50 m (Unterkante) eingehalten werden.
9. Bei der Anbringung der Wahlplakate sind Materialien zu verwenden, die eine Beschädigung von Straßenlaternen ausschließen (kunststoffisolierter Draht oder Kunststofffestzurrmaterial). Bei Verwendung von Metall ist dieses so abzuschirmen, dass es die Laternen nicht berührt.
10. Der Bereich von Friedhöfen ist von Wahlwerbung freizuhalten.
11. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Nach Abbau der Wahlwerbung ist der Plakatträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben, Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
12. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen Sie an, dass Sie für alle evtl. entstehenden Personen- und/oder Sachschäden haften. Sie stellen die Gemeinde Wallenhorst und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen. Sie bestätigen ferner, dass Sie für alle Beschädigungen am Straßengrund und an sonstigen Anlagen der Straße, die mit der Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten erhalten alle Parteien diese Auflagen. Werden sie nicht beachtet, müssen Sie damit rechnen, dass die Plakate ohne Vorankündigung und auf Ihre Kosten entfernt werden. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass alle Personen, die mit Ihrer Wahlwerbung betraut werden, von diesen Regelungen Kenntnis erhalten.

Diese Regelungen gelten für Werbeträger in den Größen A 0 (118,9 x 84,1 cm) und A 1 (84,1 x 59,4 cm). Bezuglich der größeren Werbeträger stehen wir in E-Mail-Kontakt.

Wahlwerbestände und Informationsveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind gesondert zu beantragen.

Gegen das Aufstellen von sog. Wesselmannstafeln bestehen am Standort „Kreisverkehrsplatz An der Sandgrube / Waldstraße / Hollager Straße / Am Pingelstrang zwischen den Einmündungen An der Sandgrube und Waldstraße“ aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet werden dürfen. Ich bitte, die Tafel platzsparend aufzustellen und auch anderen Parteien Werbung an diesen Standorten zu ermöglichen. Ggf. sind private Eigentümer um Erlaubnis zu bitten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

(Nicole Erben)